

enthalten ist oder wenn diesem das Erziehungsrecht entzogen wurde.

(3) Ein Kind, dessen Eltern verstorben oder unbekanntem Aufenthalts sind oder dessen Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behält die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium es am Tage des Ablaufs der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Frist seinen Wohnsitz hat.

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

(1) Personen, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder für die eine solche Erklärung abgegeben wurde, behalten vom Tage der Abgabe dieser Erklärung an nur die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die gewählt wurde.

(2) Personen, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder für die keine solche Erklärung abgegeben wurde, behalten nach Ablauf der in Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 2 genannten Fristen nur die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel 11

(1) Die Vertragschließenden Seiten übermitteln einander auf diplomatischem Wege:

- a) im ersten und dritten Quartal jedes Jahres Verzeichnisse der Kinder, für die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 abgegeben wurden;
- b) im Verlaufe von achtzehn Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an Verzeichnisse der Personen, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 1 und 4 Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben beziehungsweise für die solche Erklärungen abgegeben wurden.

(2) Den in Absatz 1 genannten Verzeichnissen wird je ein Exemplar der Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft beigefügt.

Artikel 12

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an werden die zuständigen Organe jeder der Vertragschließenden Seiten

die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite haben, von der Vorlage eines Dokumentes entsprechend der Gesetzgebung dieser Vertragschließenden Seite über die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft abhängig machen.

Artikel 13

(1) Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft, die gemäß diesem Vertrag abgegeben werden, sind gebührenfrei.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragschließenden Seiten erarbeiten ein einheitliches Muster für die Abgabe der Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft.

Artikel 14

Fragen, die zwischen den Vertragschließenden Seiten im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Vertrages auftreten, werden auf diplomatischem Wege gelöst.

Artikel 15

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt nach Ablauf von dreißig Tagen, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an, der in Ulan-Bator erfolgen wird, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann durch Notifikation von jeder der Vertragschließenden Seiten gekündigt werden. In diesem Falle verliert der Vertrag nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Kündigung an, seine Gültigkeit.

(3) Der Vertrag wird von den Vertragschließenden Seiten veröffentlicht.

Dieser Vertrag wurde in Berlin am 6. Mai 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und mongolischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichmaßen gültig sind.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Oskar Fischer

Für die
Mongolische Volksrepublik

Mangalyn Dugersuren

ХОЁРДМОЛ ХАРЪЯАЛАЛЫН ТОХИОЛДЛЫГ АРИЛГАЖ, ЦААШИД ТУУНИЙГ ГАРГУУЛАХГУЙ БАЙХ ТУХАЙ БУГД НАЙРАМДАХ АРДЧИЛСАН ГЕРМАН УЛС, БУГД НАЙРАМДАХ МОНГОЛ АРД УЛСЫН ХООРОНДЫН ГЭРЭЭ

Бугд Найрамдах Ардчилсан Герман Уле, Бугд Найрамдах Монгол Ард Уле,

Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн аль аль нь өөрсдийн хууль тогтоомжийн дагуу харьяагаа гэж үзэх хэзэг хумуус байгааг анхааран,

Эдгээр хумуусийн харьяаллыг сайн дурын нь үндсэн дээр сонгуулж хоёрдмол харьяалалтай байгааг арилган, цаашид туунийг уусгах явдлыг гаргуулажгүй байх эрмэлзлэлийг удирдлага болгон,

Энэхүү Гэрээг байгуулахаар шийдвэрлэж өөрсдийн бүрэн эрхт төлөөлөгчөөр:

Бугд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Төрийн Зөвлөлөөс Бугд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Гадаад Явдлын Яамны сайд Оскар Фишер,

Бугд Найрамдах Монгол Ард Улсын Ардын Их Хурлын Тэргүүлэгчдээс Бугд Найрамдах Монгол Ард Улсын Гадаад Явдлын Яамны сайд Мангалын Дугэрсурэн нарыг томилсонд, тэд дор дурдсан зүйлийг хэлэлцэн тохиролцов.

ИБУЛЭГ

ХОЁРДМОЛ ХАРЪЯАЛАЛЫГ АРИЛГАХ ТУХАЙ

Нэгдүгээр зүйл

1. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн үндэний хууль тогтоомжийн дагуу аль алины нь харьяат гэж тооцогдож байгаа